



**Stellungnahme der FREIEN WÄHLER Bayern zu den  
Wahlprüfsteinen zur 18. Landtagswahl in Bayern am 14.10.2018  
von Mehr Demokratie e.V., Landesverband Bayern**

1. Wie wollen Sie mit dem Thema Transparenz umgehen?

**Erklärung:** Bayern ist zusammen mit Sachsen und Niedersachsen eines der drei Bundesländer, die im Gegensatz zum Bund und den verbleibenden dreizehn Bundesländern kein dezidiert ausformuliertes Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz hat. Dieser Umstand erschwert nach wie vor den Einblick in politische Entscheidungen für interessierte BürgerInnen.

**Frage:** Wie stehen Sie zur Einführung (Ausformulierung) eines Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetzes und welche Form der Ausgestaltung würden Sie wählen?

**Antwort FW:** *Wir haben uns bereits mehrmals für den Erlass eines Bayerischen Informationsfreiheits- bzw. Informationszugangsgesetzes eingesetzt (vgl. hierzu Gesetzentwürfe der FREIE WÄHLER Landtagsfraktion (LT-Drs. 16/3679; 17/1602), das allen Bürgern und Bürgerinnen einen allgemeinen und voraussetzungslosen Zugang zu amtlichen Informationen des Freistaats Bayern unter angemessener Berücksichtigung des Daten- und Geheimnisschutzes gewährt. Allerdings wurden beide Gesetzentwürfe abgelehnt. Aus unserer Sicht ist der umfassende Zugang zu amtlichen Informationen eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten. Wir sind der Auffassung, dass ein entsprechendes Gesetz nicht nur zur Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung beitragen würde. Daneben würde auch die Kontrolle staatlichen Handelns verbessert sowie dessen Akzeptanz in der Bevölkerung gestärkt. Der Erlass eines Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes ist daher aus unserer Sicht unerlässlich.*

**Falls positiv beantwortet:** Befürworten Sie eine Institution die über die Einhaltung dieses Gesetzes wachen soll (Beispiel: Beauftragter für Informationsfreiheit o.ä.)?

**Antwort FW:** *Wir befürworten die Einrichtung der Stelle eines Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, der grundsätzlich von jedermann angerufen werden kann, der sein Recht auf Informationsfreiheit als verletzt ansieht. Entsprechend dem Vorbild in vielen anderen Bundesländern (vgl. beispielsweise Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern) sollte die Aufgabe des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit aufgrund der engen Verzahnung zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen werden. Die Kompetenzen eines solchen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit würden sich damit aus den bereits für den Landesbeauftragten für den Datenschutz bestehenden Befugnissen ergeben. Aufgabe eines Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wäre es damit, den Bürgern und Bürgerinnen zu helfen, ihre Rechte bei Behörden und staatlichen Stellen durchzusetzen. Entsprechende Beschwerden würden durch ihn überprüft. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit könnte aber auch unabhängig von etwaigen Beschwerden staatliche Stellen kontrollieren. Bei entsprechenden Verstößen hätte er zudem auch ein Beanstandungsrecht. Bei Gesetzgebungsverfahren bzw. dem Erlass von entsprechenden Verwaltungsvorschriften wäre der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit seitens der Staatskanzlei und den Staatsministerien zu unterrichten. Dem Landtag und der Staatsregierung gegenüber müsste der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit alle zwei Jahre einen entsprechenden Tätigkeitsbericht erstatten.*

2. Ein wachsendes Misstrauen gegenüber der Regierung und der Politik ist zu beobachten

**Erklärung:** In den letzten Jahren sank das Vertrauen der Deutschen und somit auch der bayerischen Bürger in Parteien und Politik. Fehlendes Vertrauen schlägt schnell in Politikverdrossenheit um. Diesem Trend muss in einer funktionierenden Demokratie entgegengewirkt werden.

**Frage:** Welche Maßnahmen erachten Sie als geeignet, um diesem Trend entgegenzuwirken? a) Sollten die Bürgerinnen und Bürger aktiv durch eine Ausweitung ihrer Partizipationsrechte (bspw. Volksinitiative, fakultatives Referendum, Bürgerbeteiligung) in die Politik mit eingebunden werden?

**Antwort FW:** *Wir FREIE WÄHLER wollen, dass alle Bürger und Bürgerinnen in Bayern Politik aktiv mitgestalten können. Wir sind der Überzeugung, dass auf diese Weise der wachsenden Politikverdrossenheit am besten entgegengewirkt werden kann. Deshalb wollen wir auch weitere Möglichkeiten direkter Mitbestimmung für unsere Bürger und Bürgerinnen schaffen. So setzen wir uns für die Einführung von Volksinitiativen ein. Daneben befürworten wir FREIE WÄHLER beispielsweise auch Volksabstimmungen über wichtige Fragen in Bayern und im Bund.*

b) Sollte das Alter für das aktive Wahlrecht gesenkt werden, um die Jugend aktiv für Politik zu interessieren?

**Antwort FW:** *Auf Landes-, Bundes- und Europaebene sollte das Wahlalter aus unserer Sicht zunächst nicht gesenkt werden. Als einen ersten Schritt*

*befürworten wir FREIE WÄHLER eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei den Kommunalwahlen. Wir sind der Auffassung, dass die Absenkung des Wahlalters dort dazu beitragen kann, dass sich Jugendliche stärker mit der Demokratie identifizieren und wieder vermehrt am politischen Leben teilnehmen. Umgekehrt wird hierdurch aber auch die Politik gezwungen, sich stärker mit den Belangen von Jugendlichen auseinanderzusetzen und sie für den demokratischen Staat zu gewinnen.*

c) Wie sehen Sie die Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Politik für Einwohner ohne deutschen Pass?

**Antwort FW:** *Auf kommunaler Ebene haben Unionsbürger bereits die Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen bzw. gewählt zu werden. Seit 1992 ist im Grundgesetz in Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG das Recht zur Teilnahme an Wahlen auf der kommunalen Ebene für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft haben, normiert. Damit wird eine Verpflichtung aus dem Europäischen Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Unionsbürger ebenso wie Nicht-EU-Bürger sind allerdings grundsätzlich nicht berechtigt, an den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landtagen teilzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seiner Rechtsprechung eindeutig festgestellt, dass das aktive und passive Wahlrecht auf der staatlichen Ebene als Ausdruck der in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegten Volkssouveränität an die deutsche Staatsangehörigkeit anknüpft. Für das Wahlrecht wird damit die Eigenschaft als deutscher Staatsangehöriger vorausgesetzt (vgl. BVerfGE 83,37. 59 ff.). Eine entsprechende Zulassung von Personen aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu den Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher Ebene müsste sich daher an Art. 79 Abs. 3 GG messen lassen und wäre wohl mit den dort niedergelegten materiellen Schranken nicht vereinbar. Das Wahlrecht bleibt Einwohnern ohne deutschen Pass dennoch nicht verwehrt. Sie haben nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht die Möglichkeit, sich in Deutschland einbürgern zu lassen und auf diese Weise das Wahlrecht zu erwerben.*

*Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen für Einwohner ohne deutschen Pass beispielsweise zudem auch auf kommunaler Ebene über die sogenannten Ausländer-, Migrant- und Integrationsbeiräte. In zahlreichen Kommunen in Bayern wurden solche Beiräte bereits eingerichtet. Daneben können sich Einwohner ohne deutschen Pass auch in Vereinen, Bürgerinitiativen, Schulen und Gewerkschaften engagieren und auf diese Weise ihre Interessen vertreten.*

### 3. Hürden für Bürgerbegehren

**Erklärung:** In Bayern sind die Hürden für ein erfolgreiches Bürgerbegehren vor allem durch das erforderliche Abstimmungsquorum sehr hoch. Insbesondere in Gemeinden mit einer Einwohneranzahl von 20'000-50'000 ist das ein Problem (Quorum: 20%; dadurch scheitern 20% der Bürgerentscheide).

Weiterhin wird die, nachträglich auf ein Jahr verkürzte Bindungswirkung eines Bürgerbegehrens oftmals als „Verfallsfrist“ angesehen. Das untergräbt die Autorität des Souveräns, des Volkes.

**Frage:** Sollten die Anforderungen an das Quorum Ihrer Meinung nach gesenkt oder beibehalten werden?

**Antwort FW:** *Wir FREIE WÄHLER setzen uns für eine Absenkung der Mindestbeteiligung bei Bürgerentscheiden ein. Unserer Ansicht nach sollte das Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid für Gemeinden bis 10.000 Einwohnern bei 20 Prozent, in Gemeinden bis 50.000 Einwohnern bei 15 Prozent und in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern bei 10 Prozent liegen.*

**Frage:** Wie sollte Ihrer Meinung nach mit der Bindungswirkung umgegangen werden?

- a) aktuelle Regelung beibehalten
- b) Ausweitung auf (beispielsweise) drei Jahre
- c) Abschaffen der Bindungszeit

**Antwort FW:** *Wir FREIE WÄHLER befürworten eine Verlängerung der einjährigen Bindungswirkung auf zwei Jahre. Einer solchen Verlängerung steht unserer Auffassung nach auch nicht die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 29. August 1997 entgegen. Das Gericht hat lediglich festgestellt, dass eine Regelung, die eine extrem lange Bindungswirkung für den Bürgerentscheid mit einem Verzicht auf jegliches Beteiligungs- oder Zustimmungsquorum verbindet, jedenfalls in Kombination der beiden Elemente den gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum überschreite und gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht verstoße. Die Verfassungswidrigkeit ergab sich somit aus der Gesamtschau. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung eine maßvolle Bindungswirkung, verbunden mit einem Beteiligungs- und Zustimmungsquorum empfohlen. Im Übrigen enthält das Urteil keine weiteren Vorgaben. Ein Zeitraum von zwei Jahren stellt unserer Ansicht nach eine maßvolle Bindungswirkung im Sinne der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs dar. Diese Zeitspanne liegt im Vergleich mit anderen Bundesländern weder an der unteren noch an der oberen Grenze und ist daher durchaus als moderat und besonnen einzustufen.*

#### 4. Volksentscheid

**Erklärung:** Für einen erfolgreichen Volksentscheid sind drei Schritte notwendig: Zulassungsantrag (25.000 Unterschriften), Volksbegehren (10% der Wahlberechtigten) und der Volksentscheid.

##### 4.1 Volksinitiative statt Zulassungsantrag:

Beim Zulassungsantrag ist lediglich die Verwaltung mit der Bewertung der Zulässigkeit befasst. Eine Volksinitiative hat dagegen den Vorteil, dass es schon nach Erreichen der notwendigen Unterschriften zu einer parlamentarischen Behandlung kommt. Dies beinhaltet ein Anhörungsrecht der Initiator/innen im Landtag und die Möglichkeit, frühzeitig zu Verhandlungen oder Kompromissen zu gelangen.

**Frage:** Befürworten Sie eine Umwandlung des Zulassungsantrages zur Volksinitiative?

**Antwort FW:** *Wir FREIE WÄHLER befürworten grundsätzlich die Einführung von Volksinitiativen. Für uns wäre es deshalb durchaus vorstellbar, dass auch in Bayern der Zulassungsantrag im Rahmen des Volksgesetzgebungsverfahrens durch eine Volksinitiative ersetzt wird, da auf diese Weise eine frühzeitige parlamentarische Behandlung erreicht werden kann und etwaige Missverständnisse bereits auf dieser Stufe ausgeräumt werden könnten.*

#### 4.2 Zur Unterschriftensammlung beim Volksbegehren:

Derzeit müssen sich innerhalb von zwei Wochen in ganz Bayern 10 Prozent, das sind etwa 940.000 BürgerInnen, in den Ämtern eintragen, um zu bekunden, dass sie über eine bestimmte Frage abstimmen wollen. In den letzten 65 Jahren schafften nur acht Volksbegehren die Hürde und kamen bis zum Volksentscheid.

##### **a) Sind Sie für die freie Unterschriftensammlung bei Volksbegehren?**

Die freie Unterschriftensammlung ist bereits in zwölf Bundesländern möglich.

**Antwort FW:** *Eine freie Unterschriftensammlung ist aus unserer Sicht nicht unbedingt notwendig (auch aus rein praktischen und formalen Erwägungen), wenn gleichzeitig andere Hürden gesenkt werden. Dazu gehören aus unserer Sicht die Ausweitung des Eintragungszeitraums von zwei auf vier Wochen und die Möglichkeit bei einem Volksbegehren per Briefeintragung teilzunehmen. Darüber hinaus befürworten wir auch eine Absenkung des derzeit geltenden Unterschriftenquorums von 10 Prozent der Stimmberechtigten auf 8 Prozent. Um insbesondere auch berufstätigen Stimmberechtigten die Eintragung in die Eintragungslisten bei Volksbegehren zu ermöglichen, sollten unserer Ansicht nach auch die Eintragungsräume mindestens am letzten Wochenende vor Ablauf der Eintragsfrist geöffnet sein.*

##### **b) Sind Sie für eine Verlängerung der Eintragsfrist beim**

**Volksbegehren?** Bis 1967 war die Frist in Bayern für Volksbegehren vier Wochen. Dann wurde sie auf zwei Wochen verkürzt. Damit hat Bayern bundesweit die kürzeste Eintragsfrist.

**Antwort FW:** *Zur Erleichterung von Volksbegehren befürworten wir FREIE WÄHLER eine Verlängerung der Eintragsfrist von zwei auf vier Wochen.*

##### **c) Sind Sie dafür, das Unterschriftenquorum bei Volksbegehren zu**

**senken?** Eine Absenkung auf fünf Prozent entspräche den Regelungen in Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen auf acht Prozent den Regelungen in NRW und Thüringen. In der Schweiz müssen 100.000 Unterschriften (ca. zwei Prozent) in 18 Monaten gesammelt werden.

**Antwort FW:** *Unserer Ansicht nach sollte das derzeit geltende Unterschriftenquorum für Volksbegehren von 10 Prozent der*

*Stimmberechtigten auf 8 Prozent gesenkt werden. Das Unterschriftenquorum von 10 Prozent der Stimmberechtigten ist sehr schwer zu erreichen, weshalb wir eine Absenkung befürworten. Eine Absenkung auf 8 Prozent wäre aus unserer Sicht aber gleichzeitig nicht so stark, dass das Volksbegehren nicht mehr hinreichend legitimiert wäre.*

#### 4.3 Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen

Derzeit werden alle Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen für unzulässig erklärt. Der Staatshaushalt als Ganzes wäre auch weiterhin von Volksbegehren und Volksentscheiden ausgenommen.

**Frage:** Sind Sie dafür, dass in Bayern Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen zulässig sind?

**Antwort FW:** *Wir FREIE WÄHLER befürworten die Zulässigkeit von Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass es überaus schwierig ist, Volksbegehren über die Hürde des Art. 73 der Verfassung zu heben. Aus unserer Sicht sollten Volksbegehren über den Staatshaushalt als Ganzes zwar weiterhin unzulässig sein, weil sich der umfangreiche Haushaltsplan nicht für eine Abstimmung mit Ja oder Nein eignet. Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen sollten aber schon dem Willen des historischen Gesetzgebers zufolge grundsätzlich nicht unzulässig sein. Die strenge Auslegung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, wonach der Begriff „Staatshaushalt“ in Art. 73 BV jedoch nicht nur das formelle Haushaltsgesetz, sondern die Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben des Staates umfasst, ist vor allem vor dem Hintergrund der Entstehung der Norm zu kritisieren. „Finanzgesetze“ und „Gesetze über Steuern und Abgaben“ wurden damals bewusst der Entscheidung des Volkes nicht entzogen.*

#### 5. Direktdemokratische Elemente auf Bundesebene

**Erklärung:** Deutschland ist das einzige Land in der EU, welches bisher auf der nationalen (Bundes-) Ebene keinen Volksentscheid durchführte. In einer aufgeklärten Demokratie mit mündigen Bürgern ist dies aber ein elementarer Bestandteil des politischen Zusammenlebens. Um bundesweite Volksabstimmungen zu ermöglichen, ist eine Änderung des Grundgesetzes mit einer Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat nötig. Somit sind bundesweite Volksentscheide auch eine landespolitisch bedeutsame Frage. Die konkrete Ausgestaltung der Hürden und der zugelassenen Themen muss dann noch diskutiert werden.

**Frage:** Können Sie sich zukünftig eine Ausweitung direktdemokratischer Elemente auf die Bundesebene vorstellen?

**Antwort FW:** *Volksbegehren und Volksentscheide müssen unserer Ansicht nach auch auf Bundesebene etabliert werden. Politik lebt von dem Engagement und der Gestaltungsbereitschaft der Bürger. Wir sind überzeugt, dass mehr direkte Demokratie auch auf Bundesebene zu besseren politischen Entscheidungen und zu einer nachhaltigen Reduzierung der Politikverdrossenheit in Deutschland führt.*

## 6. Freihandelsabkommen (CETA, JEFTA, TTIP u.ä.)

**Erklärung:** Bisher wurde das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) nur vom Bundestag ratifiziert und gilt somit vorerst lediglich eingeschränkt. Für die volle Ratifizierung müssen Bundestag und Bundesrat mit einfacher Mehrheit (35 von 69 Stimmen) zustimmen. Bayern ist mit 6 Stimmen neben NRW das Bundesland mit den meisten Stimmen und nimmt somit maßgeblich Einfluss auf die Zukunft unseres Landes.

**Frage:** Würden Sie bei einer Regierungsbeteiligung im Bundesrat Freihandelsabkommen annehmen oder ablehnen?

**Antwort FW:** *Wir FREIE WÄHLER werden Freihandelsabkommen ablehnen und auch weiterhin unsere kritische Haltung gegenüber CETA zum Ausdruck bringen. Wir gehörten bereits zu den Unterstützern des Volksbegehrens gegen CETA in Bayern, das schließlich vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof scheiterte. Als kommunale Graswurzelbewegung sehen wir insbesondere die in CETA niedergelegten Regeln im Umgang mit öffentlichen Dienstleistungen kritisch. Der Ansatz, wonach alle Dienstleistungen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, sofern nicht eine ausdrückliche Ausnahme formuliert ist, halten wir für grundlegend falsch. Der Bürger als Souverän muss weiterhin unabhängig von Handelsabkommen die Hoheit haben, über Art und Umfang öffentlich zu erbringender Dienstleistungen zu jedem Zeitpunkt entscheiden zu können. Hingegen drohen nun Interpretationsspielräume bei den mühsam formulierten Ausnahmetatbeständen, die zu Einfallstoren für mögliche Klagen werden können. Die Regeln für den Investitionsschutz sind für uns ebenso nicht hinnehmbar: Der geplante Investitionsgerichtshof ist nicht mehr als ein ständiges Schiedsgericht. Wir halten diese geplante Paralleljustiz mangels demokratischer Legitimierung für höchst problematisch. Zudem sind unsere eigenen nationalen Gerichte bestens in der Lage, rasch, kompetent, effektiv und kostengünstig alle zu erwartenden Streitfälle zu entscheiden.*

## 7. Fakultatives Referendum

**Erklärung:** Ein fakultatives Referendum beschreibt ein Instrument der direkten Demokratie. Durch ein fakultatives Referendum wird den BürgerInnen die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer festgelegten Frist (z.B. 100 Tage), mit einer Mindestzahl an Unterschriften (z.B. 1% der Stimmberechtigten), ein Gesetz zur Abstimmung zu bringen. Wird die Unterschriftenzahl nicht erreicht, tritt das Gesetz nach Ablauf der Frist in Kraft. Das fakultative Referendum entspricht quasi einem Vetorecht des Volkes und stärkt somit die Partizipationsrechte des Einzelnen. Die genaue Ausgestaltung müsste noch diskutiert werden.

**Frage:** Wie stehen Sie zur Einführung eines fakultativen Referendums in Bayern?

**Antwort FW:** *Wir FREIE WÄHLER setzen uns grundsätzlich dafür ein, dass weitere Möglichkeiten direkter Mitbestimmung geschaffen werden. Zunächst sollte aus unserer Sicht in Bayern aber das Instrument der Volksinitiative eingeführt werden. Sofern sich dieses in der Praxis bewährt, ist es für uns durchaus vorstellbar, über die Einführung weiterer Instrumente wie beispielsweise ein fakultatives Referendum nachzudenken.*